Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel
über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen in 39619 Arendsee (Altmark)

Unter dem Aktenzeichen Z7032003 wurde mit Genehmigungsbescheid Nr. 208 durch den Altmarkkreis Salzwedel auf Grundlage der §§ 6, 4 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) der PROKON Windpark Fleetmark III GmbH & Co. KG, Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe, auf ihren Antrag vom 27.03.2023, eingegangen am 05.04.2023, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt,

8 Windenergieanlagen vom Typ GE 6.0-164

mit einer Nennleistung von 6 MW, einer Gesamthöhe von 249 m, einer Nabenhöhe von 167 m und einem Rotordurchmesser von 164 m, an den unter der nachfolgenden Tabelle 1 aufgelisteten Standorten in 39619 Arendsee (Altmark) zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend genannten Windenergieanlagen bestehend aus Fundament, Turm, Maschinengondel und Rotor, die erforderlichen Zuwegungen, Kranstell- und Montageflächen sowie die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Tabelle 1: Standorte der 8 Windenergieanlagen

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM, ETRS89 (WGS84)	
					Rechtswert	Hochwert
1	FIII_WEA 19	Fleetmark	2	35/3, 39/1	32.660.722	5.853.444
2	FIII_WEA 20	Fleetmark	3	40/5	32.661.879	5.853.574
3	FIII_WEA 21	Fleetmark Sanne-Kerkuhn	3 5	40/5 17	32.662.371	5.853.847
4	FIII_WEA 22	Fleetmark	3	63/50, 64/50	32.661.935	5.853.113
5	FIII_WEA 23	Fleetmark	4	101/1	32.662.568	5.853.003
6	FIII_WEA 24	Fleetmark	4	109/1	32.662.225	5.852.595
7	FIII_WEA 25	Fleetmark	4	113/1	32.662.697	5.852.556
8	FIII_WEA 26	Fleetmark	4	122/2	32.662.596	5.852.137

Die Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere die baurechtliche Genehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA), die Genehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Zustimmung nach

§ 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Genehmigung wurde unter der Bedingung der Außerbetriebnahme und des Rückbaus der 10 alten Windenergieanlagen vom Typ MD77-1.5 im WP Fleetmark sowie unter der aufschiebenden Bedingung der Hinterlegung einer Rückbaubesicherung erteilt. Sie ist an bauaufsichtliche, denkmalrechtliche, immissionsschutzrechtliche, arbeitsschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Auflagen, Bedingungen sowie weitere Nebenbestimmungen gebunden. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung liegt in der Zeit vom

31.03.2025 bis einschließlich 14.04.2025

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden.

Altmarkkreis Salzwedel	Mo./Fr.	8:30-11:30 Uhr
Umweltamt (Haus III)	Di.	8:30-11:30 Uhr/13:00-18:00 Uhr
SG Immissionsschutz	Do.	8:30-11:30 Uhr/13:00-15:30 Uhr
Karl-Marx-Straße 16		
29410 Salzwedel		

Die Unterlagen sind außerdem in dem genannten Zeitraum zur Einsichtnahme auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel (https://www.altmarkkreis-salzwedel.de/landkreis/bekanntmachungen.aspx) digital hinterlegt. Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Einwendern und auch Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gegenüber als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen den hier bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel einzulegen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Salzwedel, den 30.03.2025

Kanitz